



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Aktuelle Fassung (Gelöschtes rot durchgestrichen und Neues gelb markiert)	Neue Fassung (Gelöschtes rot durchgestrichen und Neues gelb markiert)
Der Gemeinderat von Düdingen, gestützt auf:	Der Generalrat beschliesst gestützt auf:
<ul style="list-style-type: none">– das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999– den Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen– das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980	<ul style="list-style-type: none">– das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);– den Staatsratsbeschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (SGF 821.5.11);– das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);
Erlässt folgendes Reglement:	
Organisation	1. Kapitel: Organisation
Art. 1 Zweck Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Düdingen.	Art. 1 Zweck ¹ Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Düdingen. ² Die in diesem Reglement zur Bezeichnung von Personen oder Funktionen verwendeten Begriffen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. Die männliche Version wird der Einfachheit halber gewählt und stellt keine Diskriminierung dar.
Zuständigkeit	2. Kapitel: Zuständigkeit
Art. 2 Gemeinderat Der Gemeinderat	Art. 2 Gemeinderat Der Gemeinderat



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

<ul style="list-style-type: none">– übt die Friedhofspolizei aus. Er wacht namentlich darüber, dass die Begräbnisfeiern, Bestattungen und Exhumierungen in Wahrung und Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen;– legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen im Rahmen des Reglements fest;– bezeichnet die Organisation für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen und erlässt bei Bedarf ergänzende Richtlinien und Pflichtenhefte.	<ul style="list-style-type: none">a) übt die Friedhofspolizei aus. Er wacht namentlich darüber, dass die Begräbnisfeiern, Bestattungen und Exhumierungen in Wahrung und Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen;b) entscheidet über Einsprachen gegen die Anwendung des Reglements und beschliesst die Strafen;c) legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen im Rahmen des Reglements fest;d) bezeichnet die Organisation für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen und erlässt bei Bedarf ergänzende Richtlinien und Pflichtenhefte.
Art. 3 Friedhofkommission ¹ Die Friedhofkommission <ul style="list-style-type: none">– zählt mindestens 5 Mitglieder. Davon je eine Person, welche vom Pfarreirat der röm.-kath. Pfarrei Düdingen bzw. vom Kirchgemeinderat der evang.-ref. Kirchgemeinde Düdingen vorgeschlagen wird;– ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen;– ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen Friedhofanlage und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse;– ist zuständig für die Gestaltung und Belegung der Friedhofanlage im Rahmen der genehmigten Pläne und die Überwachung der Pflege- und Unterhaltsarbeiten. ² Ausstandspflicht	Art. 3 Friedhofkommission ¹ Die Friedhofkommission <ul style="list-style-type: none">a) zählt mindestens 5 Mitglieder. Davon je eine Person, welche vom Pfarreirat der römisch-katholischen Pfarrei Düdingen bzw. vom Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Düdingen vorgeschlagen wird;b) ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen;c) ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen Friedhofanlage und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse;d) ist zuständig für die Gestaltung und Belegung der Friedhofanlage im Rahmen der genehmigten Pläne und die Überwachung der Pflege- und Unterhaltsarbeiten. ² Bei Entscheiden hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn es wegen seiner Zugehörigkeit zum Organ einer juristischen Person oder



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Bei Entscheiden hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn es wegen seiner Zugehörigkeit zum Organ einer juristischen Person oder Gesellschaft direkt an der Sache interessiert ist, wenn es vorausgehend in einer anderen Funktion interveniert hat oder wenn der behandelte Fall von besonderem Interesse für das Mitglied selbst oder für eine Person ist, mit dem es eng verwandt oder verbunden ist, dem es verpflichtet oder von dem es abhängig ist.	Gesellschaft direkt an der Sache interessiert ist, wenn es vorausgehend in einer anderen Funktion interveniert hat oder wenn der behandelte Fall von besonderem Interesse für das Mitglied selbst oder für eine Person ist, mit dem es eng verwandt oder verbunden ist, dem es verpflichtet oder von dem es abhängig ist.
Art. 4 Friedhofverwaltung Eine in der Gemeindeverwaltung zuständige Person übt die Aufgabe der Friedhofverwaltung aus. Sie <ul style="list-style-type: none">– erteilt die Bestattungsbewilligung wenn die zivilstandsamtlichen Formalitäten erfüllt sind;– leitet nach Absprache mit den Angehörigen die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung ein;– führt die Gräber- und Bestattungskontrolle;– erhebt die vorgesehenen Gebühren gemäss Tarifblatt.	Art. 4 Friedhofverwaltung Eine in der Gemeindeverwaltung zuständige Person übt die Aufgabe der Friedhofverwaltung aus. Sie <ol style="list-style-type: none">a) erteilt die Bestattungsbewilligung, wenn die zivilstandsamtlichen Formalitäten erfüllt sind;b) leitet nach Absprache mit den Angehörigen oder anderen befugten und beauftragten Personen die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung ein;c) führt die Gräber- und Bestattungskontrolle;d) erhebt die vorgesehenen Gebühren gemäss Gebührenordnung.
Art. 5 Beisetzungsarbeiten und Friedhofunterhalt Die für diese Aufgaben bezeichneten Gemeindemitarbeiter oder beauftragte Dritte sorgen für eine würdige Beisetzung auf dem Friedhof, für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle. Die Friedhofkommission bzw. die Friedhofverwaltung überwacht deren Arbeit.	Art. 5 Beisetzungsarbeiten und Friedhofunterhalt Die für diese Aufgaben bezeichneten Gemeindemitarbeiter oder beauftragte Dritte sorgen für eine würdige Beisetzung auf dem Friedhof, für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle. Die Friedhofkommission bzw. die Friedhofverwaltung überwacht deren Arbeit.
Vorher Art. 34	Art. 6 Privatfriedhof (Art. 9 Beschluss Staatsrat) Der Staatsrat kann ausnahmsweise für einen Privatfriedhof eine Bewilligung in Form einer Konzession erteilen, die einer Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausgestellt wird.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Verfahren bei Todesfällen	3. Kapitel: Verfahren bei Todesfällen
<p>Art. 6 Anmeldung zur Bestattung</p> <p>¹ Eine von den Angehörigen bevollmächtigte Person spricht so rasch wie möglich mit der Friedhofverwaltung der Gemeinde die Einzelheiten der Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof ab.</p> <p>² Die bevollmächtigte Person erteilt der Friedhofverwaltung alle verbindlichen Auskünfte wie z.B. die Aufbahrung, die Art des Grabes und den Zeitpunkt der Beisetzung.</p>	<p>Art. 7 Anmeldung zur Bestattung</p> <p>¹ Eine von den Angehörigen bevollmächtigte Person spricht so rasch wie möglich mit der Friedhofverwaltung der Gemeinde die Einzelheiten der Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof ab.</p> <p>² Die bevollmächtigte Person teilt der Friedhofverwaltung unverzüglich folgende Angaben mit:</p> <ul style="list-style-type: none">e) Benutzung der Aufbahrungshalle in Düdingen;f) Bestattungsart;g) Bestattungstermin;h) Bestattungsort;i) Ansprechperson oder Rechtsnachfolger;j) Information, ob die verstorbene Person jemals in Düdingen wohnhaft war. <p>³ Die Meldung an die Friedhofverwaltung muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf dem Friedhof der Gemeinde Düdingen stattfindet.</p>
<p>Art. 7 Aufbahrung</p> <p>¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Kantonsarztamtes. Die Richtlinien für die Benützung der Aufbahrungshalle regeln die Einzelheiten.</p> <p>² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern im Sterbehaus stattfinden, wenn keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.</p>	<p>Art. 8 Aufbahrung (Art. 4 Beschluss Staatsrat)</p> <p>¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Kantonsarztamtes. Die Richtlinien für die Benützung der Aufbahrungshalle regeln die Einzelheiten.</p> <p>² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern stattfinden, wenn keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegensprechen.</p>



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Beisetzung	4. Kapitel: Beisetzung
Art. 8 Ort der Beisetzung ¹ Grundsätzlich wird die verstorbene Person auf dem öffentlichen Friedhof ihrer Wohngemeinde beigesetzt (zivilrechtlicher Wohnsitz). Die Friedhofverwaltung weist den Platz zu. ² Kann die Wohngemeinde nicht bestimmt werden, so erfolgt die Bestattung in der Gemeinde, in der sie gestorben ist. ³ Die zuständige Behörde der Wohngemeinde der verstorbenen Person muss informiert werden, wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde oder auf einem Privatfriedhof erfolgt. Für die Bestattung auf einem Privatfriedhof ist ausserdem die Erlaubnis der Direktion für Gesundheit und Soziales notwendig.	Art. 9 Ort der Beisetzung (Art. 5 Beschluss Staatsrat) ¹ Grundsätzlich wird die verstorbene Person auf dem öffentlichen Friedhof ihrer Wohngemeinde beigesetzt (zivilrechtlicher Wohnsitz). Die Friedhofverwaltung weist den Platz zu. ² Kann die Wohngemeinde nicht bestimmt werden, so erfolgt die Bestattung in der Gemeinde, in der sie gestorben ist. ³ Die zuständige Behörde der Wohngemeinde der verstorbenen Person muss informiert werden, wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde oder auf einem Privatfriedhof erfolgt. Für die Bestattung auf einem Privatfriedhof bedarf es einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales.
Art. 9 Beisetzung von Auswärtigen Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Friedhofverwaltung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien . In diesen Fällen sind die auf dem Tarifblatt zum Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten.	Art. 10 Beisetzung von Auswärtigen Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Friedhofverwaltung. In diesen Fällen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu entrichten.
Art. 10 Beisetzungsfelder ¹ Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in: <ul style="list-style-type: none">– Sargreihengräber für Erwachsene– Doppel-Sargreihengräber für Ehepaare und Lebenspartner– Urnenreihengräber für Erwachsene– Sargreihengräber für Kinder– Urnenhaingräber– Gemeinschaftsgrab (Grab für namenlose Bestattung)	Art. 11 Beisetzungsfelder ¹ Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in: <ul style="list-style-type: none">a) Einzel-Sargreihengräber für Erwachseneb) Doppel-Sargreihengräber für Ehepaare und Lebenspartnerc) Sargreihengräber für Kinder bis 10 Jahred) Feldurnengräbere) Mauerurnengräberf) Stelenuarnengräberg) Gemeinschaftsgrab



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

<p>² In den Reihengräber-Abteilungen müssen die Beisetzungen in klarer Reihenfolge vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen in Gräbern mit Erdbestattungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich. In den Doppel-Sargreihengräbern erfolgt die Beisetzung nebeneinander. Ein Doppel- Sargreihengrab kann beansprucht werden, wenn der überlebende Partner das 75. Altersjahr vollendet hat.</p>	<p>² Beisetzungen in die Gräber a), b), c) und d) in Absatz 1 müssen in klarer Reihenfolge vorgenommen werden.</p>
	<p>Art. 12 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräber</p> <p>¹ Urnenbeisetzungen in Gräber mit Erdbestattungen sind zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</p>
	<p>Art. 13 Doppel-Sargreihen</p> <p>¹ In den Doppel-Sargreihengräbern erfolgt die Beisetzung nebeneinander.</p> <p>² Ein Doppel-Sargreihengrab kann beansprucht werden, wenn der überlebende Partner das 75. Lebensjahr vollendet hat.</p>
<p>Art. 11 Trauerfeier</p> <p>Die Trauerfeier ist Sache der Angehörigen, sie haben in Wahrung der Würde der verstorbenen Person zu erfolgen. Bei kirchlichen Feiern sind die Bestimmungen der jeweiligen Konfession massgebend.</p>	<p>Art. 14 Trauerfeier</p> <p>Die Trauerfeier ist Sache der Angehörigen. Sie haben in Wahrung und Würde der verstorbenen Person zu erfolgen. Bei kirchlichen Feiern sind die Bestimmungen der jeweiligen Konfession massgebend.</p>
<p>Art. 12 Beisetzungszeiten</p> <p>Beisetzungen finden von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten statt. Einzelheiten werden in den ergänzenden Richtlinien geregelt.</p>	<p>Art. 15 Beisetzungszeiten</p> <p>Beisetzungen finden von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten statt. Einzelheiten werden in den ergänzenden Richtlinien geregelt.</p>



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Art. 13 Beschaffenheit der Särge Särge für Reihengräber dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Bei Kremation dürfen die Särge keine Metallbeschläge enthalten.	Art. 16 Beschaffenheit der Särge ¹ Särge für Erdbestattungen dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. ² Bei Kremationen dürfen die Särge keine Metallbeschläge enthalten.
Art. 14 Grabtiefe Die Gräber müssen aufgrund der übergeordneten Bestimmungen eine minimale Tiefe von 175 Zentimeter aufweisen.	Art. 17 Grabtiefe (Art. 6 Abs. 2 Beschluss Staatsrat) Die Gräber müssen eine minimale Tiefe von 175 Zentimeter aufweisen.
Art. 15 Grabnummern Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen. Die Gemeinde liefert die Grabnummern.	Art. 18 Grabnummern Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen. Die Gemeinde liefert die Grabnummern.
Art. 16 Ruhezeit ¹ Die Ruhezeit beträgt generell 20 Jahre. ² Bei Doppel-Sargreihengräbern kann die Ruhezeit maximal 30 Jahre ab der ersten Bestattung betragen. Erfolgt die Beisetzung des zweiten Partners in ein Doppelgrab mehr als 10 Jahren nach der ersten Bestattung, ist eine Urnenbestattung vorzunehmen. ³ Nachträgliche Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab verlängern die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht. ⁴ Für zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes bereits bestehende Doppelgräber bleibt die frühere Regelung mit einer maximalen Ruhezeit von 40 Jahren und die Pflicht für eine Urnenbestattung ab 20 Jahren weiterhin gültig.	Art. 19 Ruhezeit (Art. 6 Abs. 2 Beschluss Staatsrat) ¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. ² Bei Doppel-Sargreihengräbern kann die Ruhezeit maximal 30 Jahre ab der ersten Bestattung betragen. Erfolgt die Beisetzung des zweiten Partners in ein Doppelgrab mehr als 10 Jahre nach der ersten Bestattung, ist eine Urnenbestattung vorzunehmen. ³ Nachträgliche Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab verlängern die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Art. 17 Exhumierungen ¹ Die Exhumierung sowie die Verlegung der sterblichen Überreste einer Person innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. ² Vorbehalten bleiben die Entscheide der Gerichtsbehörden. ³ Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs verbracht.	Art. 20 Exhumierungen (Art. 7 Beschluss Staatsrat) ¹ Die Exhumierung sowie die Verlegung der sterblichen Überreste einer Person innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. ² Vorbehalten bleiben die Entscheide der Gerichtsbehörden. ³ Nach Ablauf der Frist von 20 Jahren verbleiben die sterblichen Überreste im bestehenden Grab.
Art. 18 Aufhebung von Gräbern Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens sechs Monate vorher im Gemeindeinformationsorgan bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern sie der Gemeinde bekannt. Innert der Frist von sechs Monaten durch die Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen usw. lässt die Friedhofkommission abräumen.	Art. 21 Aufhebung von Gräbern Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern sie der Gemeinde bekannt sind. Innert der Frist von 3 Monaten durch die Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen, usw. lässt die Friedhofkommission abräumen.
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	5. Kapitel: Bepflanzung und Unterhalt der Gräber
Art. 19 Randbepflanzung Die Friedhofgärtner fassen alle Sargreihen- und Urnenreihengräber einheitlich mit Trittplatten und Bodenbedeckungspflanzen ein. Sie schneiden auch die Bodenbedeckungspflanzen zurück.	Art. 22 Randbepflanzung Die Friedhofgärtner fassen alle Sargreihen- und Feldurnengräber einheitlich mit Trittplatten und Bodenbedeckungspflanzen ein. Sie schneiden die Bodenbedeckungspflanzen zurück.
Art. 20 Fläche für den Grabschmuck Auf allen Gräbern ist die vorgesehene Fläche für den Grabschmuck freizulassen.	Art. 23 Fläche für den Grabschmuck Auf allen Gräbern ist die vorgesehene Fläche für den Grabschmuck freizulassen.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Art. 21 Grabschmuck ¹ Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes, mit Ausnahme des Zurückschneidens der Randbepflanzung, verantwortlich. Bis zum Setzen der Randbepflanzungen dürfen auf den Gräbern nur Topfpflanzen, Kränze, 1-jährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden. ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe zu entfernen.	Art. 24 Grabschmuck ¹ Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes, mit Ausnahme des Zurückschneidens der Randbepflanzung, verantwortlich. Bis zum Setzen der Randbepflanzung dürfen auf den Gräbern nur Topfpflanzen, Kränze, 1-jährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden. ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe zu entfernen.
Art. 22 Nicht bepflanzte Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Beisetzung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randbepflanzung überwachsen zu lassen.	Art. 25 Nicht bepflanzte Gräber ¹ Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Beisetzung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, sind durch die Randbepflanzung überwachsen zu lassen. ² Die Bepflanzungsfläche darf nicht mit einer Stein- oder Betonplatte überdeckt werden.
Art. 23 Haftung Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch das Gemeindepersonal verursacht wird.	Art. 26 Haftung Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, welcher durch das Gemeindepersonal verursacht wird.
Art. 24 Ordnung auf dem Friedhof Ordnung und Stille des Friedhofs sind zu respektieren.	Art. 27 Ordnung auf dem Friedhof Die Ordnung und Stille des Friedhofs sind zu respektieren.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Grabmäler	6. Kapitel: Grabmäler
Art. 25 Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz oder einem anderem Symbol versehen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, welche die Würde der verstorbenen Person beeinträchtigen könnten.	Art. 28 Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals können die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz oder einem anderen Symbol versehen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, welche die Würde der verstorbenen Person beeinträchtigen könnten.
Art. 26 Bewilligungspflicht Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission bzw. der Friedhofverwaltung erforderlich. Diese sind befugt, Dauerbewilligungen zu erteilen. Nicht bewilligte Grabsteine sind auf Aufforderung der Friedhofverwaltung zu entfernen.	Art. 29 Bewilligungspflicht Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission bzw. der Friedhofverwaltung erforderlich. Diese sind befugt, Dauerbewilligungen zu erteilen. Nicht bewilligte Grabsteine sind auf Aufforderung der Friedhofverwaltung und zu Lasten der Angehörigen zu entfernen.
Art. 27 Gesuche Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern sind der Friedhofverwaltung zu unterbreiten. Diese haben sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.	Art. 30 Gesuche Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern sind der Friedhofverwaltung zu unterbreiten. Diese haben sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.
Art. 28 Material und Bearbeitung Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Bildes der Friedhofanlage sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.	Art. 31 Material und Bearbeitung Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Bildes der Friedhofanlage sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Art. 29 Dimensionen der stehenden Gräber	Art. 32 Dimensionen der stehenden Gräber																																																
<p>Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Höhe</th> <th style="text-align: center;">Breite</th> <th style="text-align: center;">Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzelreihengräber</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Doppelreihengräber</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre</td> <td style="text-align: center;">70 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">20 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Urnenbestattungen sind stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Höhe</th> <th style="text-align: center;">Breite</th> <th style="text-align: center;">Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Urnenreihengräber</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> <td style="text-align: center;">45 cm</td> <td style="text-align: center;">25 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.</p> <p>Liegende Platten</p> <p>Für Urnengräber in der Reihe sind auch liegende Platten mit folgenden maximalen Massen zulässig:</p> <p>Urnengräber — 30 cm X 40 cm, Dicke 8 cm</p> <p>Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm, oberkant gemessen, überragen.</p>		Höhe	Breite	Dicke	Einzelreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm	Doppelreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm	Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	70 cm	40 cm	20 cm		Höhe	Breite	Dicke	Urnenreihengräber	80 cm	45 cm	25 cm	<p>¹ Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Höhe</th> <th style="text-align: center;">Breite</th> <th style="text-align: center;">Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzel-Sargreihengräber</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Doppel-Sargreihengräber</td> <td style="text-align: center;">100 cm</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td style="text-align: center;">30 cm</td> </tr> <tr> <td>Sargreihengräber für Kinder</td> <td style="text-align: center;">70 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">20 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Für Urnenbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Höhe</th> <th style="text-align: center;">Breite</th> <th style="text-align: center;">Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feldurnengräber</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> <td style="text-align: center;">45 cm</td> <td style="text-align: center;">25 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens gemessen.</p>		Höhe	Breite	Dicke	Einzel-Sargreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm	Doppel-Sargreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm	Sargreihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	20 cm		Höhe	Breite	Dicke	Feldurnengräber	80 cm	45 cm	25 cm
	Höhe	Breite	Dicke																																														
Einzelreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm																																														
Doppelreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm																																														
Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	70 cm	40 cm	20 cm																																														
	Höhe	Breite	Dicke																																														
Urnenreihengräber	80 cm	45 cm	25 cm																																														
	Höhe	Breite	Dicke																																														
Einzel-Sargreihengräber	100 cm	60 cm	30 cm																																														
Doppel-Sargreihengräber	100 cm	120 cm	30 cm																																														
Sargreihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	20 cm																																														
	Höhe	Breite	Dicke																																														
Feldurnengräber	80 cm	45 cm	25 cm																																														



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Hain-Platten Für Urnengräber in den Hainen sind nur Grabplatten gemäss der Nischennorm zulässig. Die Hainplatten dürfen nur mit einer Gravur beschriftet werden.	
	Art. 33 Urnenplatten Für Mauerurnen- und Stelenurnengräber sind nur Grabplatten gemäss Nischennorm zulässig. Die Urnenplatten werden von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gravur übernehmen die Angehörigen.
Art. 30 Aufstellung ¹ Grabdenkmäler dürfen in der Regel sechs Monate nach der Erdbeisetzung gesetzt werden. Spätestens am Vortag vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist die Friedhofverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. ² Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen. Nach Errichtung oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Verursacher den früheren Zustand wieder herzustellen.	Art. 34 Aufstellung ¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Erdbeisetzung gesetzt werden. Spätestens am Vortag vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist die Friedhofverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. ² Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen. Nach Errichtung oder Änderung des Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Verursacher den früheren Zustand wieder herzustellen.
Art. 31 Instandstellung Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.	Art. 35 Instandstellung Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Beisetzungskosten	7. Kapitel: Beisetzungskosten												
<p>Art. 32 Beisetzungskosten</p> <p>1 Die Beisetzungskosten (Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof) für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Gemeinde übernommen. Alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, die Arbeiten des Beerdigungsinstituts, das Grabkreuz/Grabsymbol, den Leichentransport, die Kosten für die auswärtige Beisetzung, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Gebühren im Rahmen des von der Gemeindeversammlung nachfolgend festgelegten Tarifr Rahmens fest. Der Gebührenertrag muss ausschliesslich für den Friedhofunterhalt verwendet werden.</p>	<p>Art. 36 Kosten (Art. 11 Abs. 1 Beschluss Staatsrat)</p> <p>1 Der Gemeinderat legt die Gebühren gemäss nachfolgendem vom Generalrat beschlossenen Tarifr ahmen fest.</p> <p>2 Der Gebührenertrag muss ausschliesslich für den Friedhofunterhalt verwendet werden.</p> <p>3 Alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, die Arbeiten des Bestattungsunternehmens, das Grabkreuz/Grabsymbol, den Leichentransport, die Kosten für die auswärtige Beisetzung, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>												
<p>Tarifr ahmen</p> <p>a) Grabplatzgebühr für Auswärtige</p> <p>Erdgräber</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Personen mit ständigem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Kostenlose Beisetzung</td> </tr> <tr> <td>2. Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten.</td> <td style="text-align: center;">Min. Fr. 500.- / Max. Fr. 2'000.-</td> </tr> <tr> <td>3. Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.</td> <td style="text-align: center;">Min. Fr. 2'000.- / Max. Fr. 2'500.-</td> </tr> </table>	1. Personen mit ständigem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Kostenlose Beisetzung	2. Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten.	Min. Fr. 500.- / Max. Fr. 2'000.-	3. Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.	Min. Fr. 2'000.- / Max. Fr. 2'500.-	<p>Art. 37 Tarifr ahmen</p> <p>Der Tarifr ahmen setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Platzgebühr Erdbeisetzung (Einzel- und Doppel-Sargreihengräber sowie Sargreihengräber für Kinder bis 10 Jahre)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.</td> <td style="text-align: center;">Kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.</td> <td style="text-align: center;">maximal CHF 1'500.00</td> </tr> </table>	Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos	Ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos	Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 1'500.00
1. Personen mit ständigem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Kostenlose Beisetzung												
2. Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten.	Min. Fr. 500.- / Max. Fr. 2'000.-												
3. Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.	Min. Fr. 2'000.- / Max. Fr. 2'500.-												
Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos												
Ledige Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hat.	Kostenlos												
Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 1'500.00												



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

~~Urnengräber (Feld- oder Hainurnengrab, namenloses Grab)~~

1. Personen mit ständigem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sowie unverheiratete Personen bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Kostenlose Beisetzung
2. In eine bestehende Grabstätte . Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten.	Min. Fr. 100.-/ Max. Fr. 200.-
3. In eine neue Grabstätte . Verstorbene, welche zeitweise auswärts wohnten.	Min. Fr. 250.-/ Max. Fr. 1'000.-
4. In eine neue Grabstätte. Verstorbene, welche nie in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.	Min. Fr. 1'000.-/ Max. Fr. 1'250.-

b) Beisetzungskosten für Auswärtige

Erdbeisetzung	Min. Fr. 500.-/ Max. Fr. 1'000.-
Urnbeisetzung	Min. Fr. 150.-/ Max. Fr. 400.-

c) Benützung von Doppelgräbern (für alle)

Zu bezahlen beim Tod des 1. Partners	Min. Fr. 0.-/ Max. Fr. 500.-
---	---------------------------------

d) Aufbahrungshalle

Benützungsg Gebühr für Auswärtige	Min. Fr. 200.-/ Max. Fr. 500.-
-----------------------------------	-----------------------------------

b) Platzgebühr Urnenbeisetzung (Feld-, Mauer- und Stelenurnengrab sowie Gemeinschaftsgrab)

Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Beisetzung in eine bestehende Grabstätte oder in das Gemeinschaftsgrab für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 250.00
Beisetzung in eine neue Grabstätte für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 750.00

c) Beisetzungskosten

Erd- oder Urnenbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
Erdbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 500.00
Urnbeisetzung für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 250.00

d) Kostenanteil Urnenplatte (Mauer- oder Stelenurnengrab)

Kostenanteil Urnenplatte	maximal CHF 500.00
--------------------------	-----------------------



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

	e) Benützung von Doppel-Sargreihengräbern	
	Benützungsgebühr von Doppel-Sargreihengräbern.	maximal CHF 500.00
	f) Aufbahrungshalle	
	Benützungsgebühr für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Düdingen hatten. Unabhängig des tatsächlichen Aufenthalts.	Kostenlos
	Benützungsgebühr für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes auswärts wohnhaft waren.	maximal CHF 180.00

	Art. 38 Bestattungskosten zu Lasten des Gemeinwesens
	¹ Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Ehe- oder Konkubinatspartner, Eltern oder Geschwister der verstorbenen Person.
	² Hinterlässt die verstorbene Person weder Vermögen noch Angehörige, welche für die Bestattungskosten aufkommen, so trägt die Gemeinde die Kosten.

Übergangsbestimmungen

Art. 33 Friedhof Hauptstrasse	
¹ Der Friedhof Hauptstrasse (bei der Kirche) ist seit 1. Januar 1991 für Erdbestattungen geschlossen.	
² Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern können durch die Friedhofverwaltung noch erlaubt werden. Die Ruhezeit ist jedoch bis 31. Dezember 2010 befristet. Die Grabdenkmäler werden im Frühjahr 2011 geräumt.	



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

<p>³Die Ruhezeiten, die zwischen der Schliessung und der Aufhebung des Friedhofs Hauptstrasse ablaufen, können von der Friedhofkommission auf Zusehen hin, jedoch bis längstens zur Aufhebung des Friedhofs Hauptstrasse verlängert werden. Bedingung dafür ist die Verpflichtung der Angehörigen, die bestehende Grabstätte vorschriftsgemäss zu unterhalten.</p> <p>⁴Die Benützung des Friedhofareals bei der Kirche zu einem anderen Zweck ist erst ab dem 1. Januar 2021 möglich.</p>	
Schlussbestimmungen	8. Kapitel: Schlussbestimmungen
<p>Art. 34 Privatfriedhöfe</p> <p>Der Staatsrat kann ausnahmsweise für einen Privatfriedhof eine Bewilligung in Form einer Konzession erteilen, die einer Gesellschaft, einer Korporation oder einer Familie ausgestellt wird.</p>	<p>Neu Art. 6</p>
<p>Art. 35 Einsprachen, Beschwerden</p> <p>Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Oberamtmann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Art. 39 Rechtsmittel (Art. 153 GG)</p> <p>¹ Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann beim Oberamtmann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>Art. 36 Bussen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— geahndet.</p>	<p>Art. 40 Bussen (Art. 84 GG)</p> <p>Widerhandlungen gegen die Artikel 24, 25, 27, 28, 29, 34 und 35 dieses Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 geahndet.</p>



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Düdingen

Synoptische Darstellung

Art. 37 Inkrafttreten	Art. 41 Inkrafttreten
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 1985 und tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.	Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Dezember 2003 und tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.